Satzung

Förderverein Perthes-Gymnasium Friedrichroda e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Perthes-Gymnasium Friedrichroda e.V.“. Er hat seinen Sitz in 99894 Friedrichroda, Engelsbacher Weg 13 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Gerichtsstand ist Gotha.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler(-innen) am Perthes-Gymnasium Friedrichroda.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977.

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch Unterstützung von schulischen Arbeitsgemeinschaften, Schulwanderungen, Exkursionen und Studienfahrten, aber auch durch Auszeichnung förderungswürdiger Schüler(-innen), ferner durch Anschaffung von Unterrichtsmaterial, das aus dem Etat der Schule bzw. des Schulträgers oder anderen Zuschüssen nicht finanziert werden kann.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, erstattet bekommen oder anderweitig begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Neutralität

Der Verein ist frei von konfessionellen und parteipolitischen Bestrebungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für alle 16 – 18 jährigen Mitglieder ist eine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ablehnungen der Mitgliedschaft sind zu begründen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- mit dem Tod eines Mitglieds.
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden**,** wenn das Mitglied vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es Leistungen oder Beiträge gemäß § 13 der Satzung (Mitgliedsbeiträge), trotz schriftlicher Mahnung, nicht erbringt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die von

dem Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu form- und fristgerecht eingeladen wurde.

(4) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist die einfache Mehrheit erforderlich. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie kann den Vorstand abberufen.
- Sie entlastet den Vorstand.
- Sie wählt zwei Kassenprüfer.
- Sie legt alle Aufgaben des Vereins fest.

(6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies 1/3 der erschienenen Mitglieder verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung unterzeichnet werden muss.

(8) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann er sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied delegieren.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern des Vereins. Diese werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Nach der Wahl erfolgt innerhalb des Vorstandes die Ämterverteilung (siehe Absatz 2).

(2) Der Vorstand übt folgende Ämter aus:

- Vorsitzender,
- Stellvertretender Vorsitzender,
- Schriftführer,
- Kassenwart.

Ferner gehören dem Vorstand bis zu drei Beisitzern an.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Geschäfte des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Er beschließt mit einfacher Mehrheit über den Einsatz von finanziellen Mitteln.
- Er ist zur exakten Finanzplanung mit Rechenschaftsbericht verpflichtet.
- Jährlich wird ein Tätigkeitsbericht erstellt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jährlich werden mindestens 3 Sitzungen durchgeführt. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(6) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(7) Gründe für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes können u. a. sein:

- Strafrechtliche Probleme,
- Missbrauch der Vorstandschaft,
- Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(8) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 12 Kassenführung

(1) Der Kassenwart verwahrt die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur nach Anweisung des Vorstandes vorzunehmen.

(2) Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem Geldinstitut sicher anzulegen.

(3) Die Kassenführung ist einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 13 Finanzierung/ Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten und Verpflichtungen aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu entrichten.

(3) Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

(4) Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt darf der Verein Spendenquittungen ausstellen.

(5) Bankvollmachten erhalten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei der Zeichnungsberechtigten dürfen nur gemeinsam unterschreiben. Dies gilt auch für die Bestätigung der Spendenquittungen und für die Anweisungen über die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen von der Stadt Friedrichroda, zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

(2) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge können grundsätzlich (auch bei Auflösung des Vereins) nicht zurückgezahlt werden.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 25. März 2003 in 99894 Friedrichroda von der Gründungsversammlung mehrheitlich beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung am Amtsgericht Gotha. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.